

Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Verbot des Betretens und Befahrens des städtischen Teils des Aschaffener Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim - Gailbach (Sicherheitsverordnung ehemaliger Standortübungsplatz)

Vom 21.08.2007

(amtlich bekannt gemacht am 31.08.2007)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz) - LStVG - in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Verordnung

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan mit einer unterbrochenen Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung regelt das Betreten und Befahren des Aschaffener Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim - Gailbach im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Verordnung.

§ 2 Verbot des Befahrens und Betretens

Das Betreten und Befahren des städtischen Teils des Aschaffener Standortübungsplatzes im Stadtteil Schweinheim - Gailbach mit Ausnahme der befestigten Wege (geschottert oder asphaltiert) ohne Erlaubnis der Stadt Aschaffenburg ist verboten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für

- a) Bedienstete der Stadt Aschaffenburg, der Bundesvermögensverwaltung, deren Beauftragte oder sonstige Berechtigte jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
- b) Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(2) Die Stadt Aschaffenburg kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung für den Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.